

§ 3: URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHT

Das Urheberrecht schützt den Urheber unter anderem in „*seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk*“, § 11 Satz 1 UrhG. Die Formulierung umschreibt das Urheberpersönlichkeitsrecht. Die §§ 12 – 14 UrhG bestimmen näher, was Inhalt des Urheberpersönlichkeitsrechts ist. Daneben sind an unterschiedlichen Stellen des Gesetzes weitere Rechte normiert (unter anderem §§ 25 ff. UrhG), die dem Urheberpersönlichkeitsrecht nahestehen.

Die urheberpersönlichkeitsrechtliche Komponente wird unter anderem darin deutlich, dass die Verletzung von Urheberrechten die Verpflichtung mit sich bringen kann, auch den Nichtvermögensschaden zu ersetzen, § 97 Abs. 2 Satz 4 UrhG. Der Anspruch steht nur dem Urheber und bestimmten weiteren Personen zu, nicht aber demjenigen, dem Nutzungsrechte an dem Urheberrecht eingeräumt worden sind. Wer das Werk nicht geschaffen hat (= kein Urheber ist), kann auch nicht in geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk beeinträchtigt werden.

Das Werk bleibt auch nach Fertigstellung, Veröffentlichung oder Übertragung aller Nutzungsrechte untrennbar mit seinem Schöpfer verbunden, § 29 Abs. 1 UrhG. Es ist Ausdruck seines Denkens und Fühlens, seines Temperaments, seines Stils, kurz seiner Persönlichkeit. Es ist gewissermaßen das geistige Kind seines Schöpfers. Ein Gemälde trägt beispielsweise die Wesenszüge seines Urhebers auch dann noch an sich, wenn der Maler es verkauft hat. Der Urheber kann zwar die Verkörperungen seines Werks, zum Beispiel ein von ihm geschaffenes Bild oder sonstige Werkexemplare, verkaufen, bleibt aber stets Urheber des Werks, das von den Werkexemplaren zu unterscheiden ist. Der Urheber kann daher nicht wirksam, das heißt nicht bindend und nicht mit dinglicher Wirkung, auf sein Urheberrecht verzichten. Der Urheber kann zwar anderen Nutzungsrechte einräumen, bleibt im Übrigen aber stets Inhaber des Urheberrechts. Daher kann sich zum Beispiel ein „Ghostwriter“ lediglich schuldrechtlich verpflichten, das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht auszuüben.

Dieser Aspekt der Unveräußerlichkeit unterscheidet Persönlichkeitsrechte von Vermögensrechten, die eben nicht an die Person gebunden sind und vollständig übertragen werden können. Das Recht am eigenen Namen (§ 12 BGB), körperliche Integrität, sexuelle Selbstbestimmung können schon aus Gründen der Menschenwürde (**Art. 1 Abs. 1 GG**) nicht wirksam auf andere übertragen werden.

A. Veröffentlichungsrecht

Der Urheber hat das ausschließliche Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird, § 12 Abs. 1 UrhG. Der Urheber wird auf diese Weise davor geschützt, dass ein Werk, das er noch nicht als vollendet betrachtet oder das seiner künstlerischen Auffassung nicht – mehr – entspricht, ihm zugerechnet wird. Das Werk ist „*veröffentlicht*“, wenn es mit der Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, § 6 Abs. 1 UrhG.

Der Urheber hat unterschiedliche Möglichkeiten, sein Werk zu veröffentlichen beziehungsweise eingeschränkt zu veröffentlichen. Häufig

wird sich die Freigabeerklärung aus den Umständen ergeben. Wenn der Urheber anderen Personen Nutzungsrechte zur Veröffentlichung eines bereits fertiggestellten Werks einräumt, übt er damit regelmäßig konkludent auch sein Veröffentlichungsrecht aus.

In der Veräußerung (Verkauf, Tausch, Schenkung) des Originals kann bereits eine Disposition des Urhebers über die Ausübung des Veröffentlichungsrechts liegen. Der Erwerber eines Werks der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerks ist dann grundsätzlich berechtigt, das bis dahin unveröffentlichte Werk auszustellen und damit zu veröffentlichen, **§§ 18, 44 Abs. 2 UrhG**. Der Urheber kann sich aber ein Vorbehaltsrecht ausbedingen, nach dem nur die öffentliche Zurschaustellung, nicht aber eine bleibende Anbringung an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen freigegeben wird, um damit die Rechtsfolgen des **§ 59 UrhG** zu vermeiden.

Weiterhin kennt **§ 12 Abs. 2 UrhG** einen Mitteilungsvorbehalt. Dem Urheber ist es vorbehalten, eine von mittelbaren Verlautbarungen unbeeinflusste Öffentlichkeit zuerst mit seinem Werk selbst oder aber mit einer von ihm autorisierten Mitteilung über sein Werk bekannt zu machen.

Die Vorschrift bietet damit unter anderem Schutz gegen ungenehmigte Vorveröffentlichungen durch das verbale Umschreiben musikalischer Abläufe aus Musikwerken oder durch Objektbeschreibungen bei Werken bildender Kunst. Nach der Erschöpfung des Mitteilungsvorbehalts, insbesondere durch eine Veröffentlichung mit Zustimmung des Urhebers, kann jedermann den Inhalt des Werks öffentlich mitteilen oder beschreiben, ohne den Urheber fragen zu müssen.

B. Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das „*Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft*“, **§ 13 Satz 1 UrhG**. An erster Stelle ist dabei das Namensnennungsrecht zu nennen. Der Urheber kann sich jederzeit zu seinem Werk bekennen und sich gegen Übergriffe wehren, zum Beispiel wenn sich Dritte zu Unrecht als Autoren ausgeben. Weiterhin hat der Urheber Nennungsrechte gegenüber demjenigen, der das Werk nutzt. Art und Umfang der Nennungsrechte lässt das Gesetz allerdings weitgehend offen. Sie müssen durch Abwägung bestimmt werden.

RG vom 8.4.1925 (Innenausstattungen), RGZ 110, 393, 397 versagte einem Innenarchitekten das Recht, an der von ihm entworfenen Raumausstattung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) nicht nur seinen Namen, sondern auch seine Adresse anzubringen.

Ein weiteres Beispiel ist der Vor- oder Nachspann eines Films. An der Nennung einiger wichtiger Namen sind alle Seiten interessiert. Ob es dagegen sinnvoll ist, Hunderten einen Rechtsanspruch auf eine derart aufwändige Form der Nennung zuzubilligen, muss bezweifelt werden.

Der Urheber kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist, **§ 13 Satz 2 UrhG**. Es ist ihm also überlassen, sein Werk unter seinem Namen, unter einem Decknamen oder anonym zu veröffentlichen.

Das Nennungsrecht wird ergänzt durch die Pflicht zur Quellenangabe nach **§ 63 UrhG**.

C. Entstellungsschutz

Der Urheber hat auch das Recht, eine „Entstellung“ oder eine „andere Beeinträchtigung“ seines Werks zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden, § 14 UrhG. Es handelt sich um eine Ausprägung des Urheberpersönlichkeitsrechts, die farbige Fälle betrifft.

Es entspricht der Schöpferwürde, über die Form, in der das Werk der Öffentlichkeit dargeboten wird, entscheiden zu können. Diese Belange des Urhebers müssen nur gegenüber überwiegenden Interessen zurücktreten und nur insoweit, als es unbedingt erforderlich ist. § 14 UrhG macht das Verbotungsrecht daher von einer Interessenabwägung („berechtigten“) abhängig. Als Beeinträchtigungen kommen Verstümmelungen, Kürzungen und Änderungen in Betracht, nicht jedoch sachliche Kritik, selbst wenn diese das Werk aufs Schärfste verurteilt.

1. Beispiele

Der bekannteste Fall zum Urheberpersönlichkeitsrecht ist RG vom 8.6.1912 (Felseneiland mit Sirenen), RGZ 79, 397 ff.: A malt auf Bestellung der B im Treppenflur des Berliner Hauses von B ein Freskogemälde „Felseneiland mit Sirenen“. B lässt es ohne Zustimmung des A übermalen, so dass die ursprünglich nackten Sirenen nunmehr bekleidet erscheinen. A verlangt, die Übermalung rückgängig zu machen (was ohne Weiteres möglich war) und hilfsweise, das Bild dem öffentlichen Anblick zu entziehen. B macht geltend, sie sei Eigentümerin von Bild und Treppenhaus und ihr Haus sei ein Privathaus, in dem sie zurückgezogen lebe, so dass das Bild nicht von dem großen Publikum besichtigt werde.

Das RG verurteilte B dazu, die Übermalungen rückgängig zu machen. Der Künstler habe ein Recht darauf, dass das von ihm geschaffene Werk als ein Ausfluss seiner individuellen künstlerischen Schöpferkraft der Mit- und Nachwelt nur in seiner unveränderten individuellen Gestaltung zugänglich gemacht beziehungsweise hinterlassen werde. Dieses Urheberpersönlichkeitsrecht bleibe beim Urheber, auch wenn er das Werk als solches veräußert habe.

Es sei auch unerheblich, dass das Gemälde nicht öffentlich zugänglich sei. Dadurch sei nämlich nicht ausgeschlossen, dass das Bild einen unbestimmten und unkontrollierbaren Kreis von Personen zugänglich ist. Außerdem sei im Fall des Verkaufs des Hauses dem A keine Sicherheit dafür gegeben, dass das veränderte Bild dauernd dem Anblick der im Haus verkehrenden Personen entzogen bliebe.

OLG Frankfurt a.M. vom 20.12.1994 (Springtoifel), GRUR 1995, 215 ff.: A macht Schallplattenaufnahmen und überträgt B das Recht, daraus das Stück „Springtoifel“ zusammen mit Stücken anderer Künstler auf einem Sampler herauszubringen. Als der Sampler erscheint, stellt A fest, dass die übrigen Stücke durchweg von Musikgruppen stammen, die der rechtsradikalen Szene zugerechnet werden können. Es lag damit zwar keine Entstellung des Stücks „Springtoifel“ vor, wohl aber eine andere Beeinträchtigung.

Nach BGH vom 18.12.2008 (Klingeltöne für Mobiltelefone), GRUR 2009, 395, 397 liegt in der Verwendung eines – nicht für diesen Verwendungszweck geschaffenen – Musikwerks als Klingelton eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung des Werks im Sinne von § 14 UrhG. „Bei der Verwendung als Klingelton wird das Musikwerk nicht als sinnlich-klangliches Erlebnis, sondern als – oft störender – Signalton wahrgenommen. Ein in der Komposition angelegter Spannungsbogen wird durch das Annehmen des Gesprächs zerstört.“

2. Verhältnis zu § 903 Satz 1 BGB

Bereits der Sachverhalt der Felseneiland mit Sirenen-Entscheidung lässt eine Konkurrenzfrage erkennen. Nach § 903 Satz 1 BGB kann der bürgerlich-rechtliche Eigentümer mit der Sache nach Belieben verfahren. Nach § 14 UrhG kann der Urheber zum Beispiel Entstellungen seines Werks auch dann verhindern, wenn das bürgerlich-rechtliche Eigentum daran einem anderen zusteht.

Besondere praktische Bedeutung hat die Konkurrenzfrage im Zusammenhang mit Bauwerken, die Gegenstand eines Urheberrechts des Architekten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) sind und die abweichend von den ursprünglichen Plänen verändert werden sollen.

LG Berlin vom 28.11.2006 (Berlin Hauptbahnhof), GRUR 2007, 964 ff.

In besonderer Dringlichkeit stellt sich die Konkurrenzfrage im Fall „aufgedrängter Kunst“, etwa in Form anonymer Graffiti-Bemalungen. „Sprayer von Zürich“

Der Schutz des Urhebers vor dem Zerstören oder Vernichten des Werks durch den Eigentümer ist unterschiedlich zu beurteilen. Der Wortlaut von § 14 UrhG ist insoweit nicht aufschlussreich und erfasst nur die „Entstellung“ und die „Beeinträchtigung“ nicht aber die „Zerstörung“. Man kann die Zerstörung aber als die massivste Form der Beeinträchtigung ansehen. Nach der Rechtsprechung kann die Vernichtung des Werkoriginals eine „*andere Beeinträchtigung*“ sein, BGH vom 21.2.2019 (HHole for Mannheim), BGHZ 221, 181, 191 Rn. 25 ff. Es kommt dann darauf an, ob die Zerstörung geeignet ist, die „berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden“. Bei der Abwägung ist besonders zu berücksichtigen, ob es sich bei dem vernichteten Werk um das einzige Vervielfältigungsstück handelt und welche Gestaltungshöhe das Werk hat, BGH vom 21.2.2019 (Minigolfanlage), GRUR 2019, 619, 621 Rn. 24. Zugleich ist zu beachten, dass der Eigentümer des Werkstücks nach § 903 Satz 1 Alt. 1 BGB mit der Sache „nach Belieben verfahren“ darf. Die Eigentümerinteressen fallen besonders ins Gewicht, wenn etwa ein Bauwerk oder Kunst in oder an einem Bauwerk betroffen ist und es bautechnische Gründe (zum Beispiel Notwendigkeit einer Betonsanierung) oder ein Interesse an einer Nutzungsänderung gibt.

- Wenn es um aufgedrängte Kunst geht, dann lässt sich dem Urheber schwerlich ein „*berechtigtes*“ (§ 14 UrhG) Interesse am Erhalt des Werks zusprechen. Es muss dem Eigentümer freistehen, sich gegen die Veränderung seines Eigentums zu wehren und es in den vorher bestehenden Zustand zu versetzen. § 903 BGB gewährt ihm dazu das Recht, andere „von jeder Einwirkung“ auszuschließen. Wenn der Eigentümer aber das Werk

beziehungsweise die tatsächliche Veränderung seines bürgerlich-rechtlichen Eigentums nicht beseitigt und rückgängig macht, wenn er die fremde Einwirkung also offenbar als solche akzeptiert, dann hat er nach der Wertung des § 14 UrhG auch die urheberrechtlichen Bindungen zu beachten.

- Bei Bauwerken kommt generell, auch im Fall betont künstlerischer Gestaltung, dem intendierten Gebrauchszweck große Bedeutung zu. Gebrauchsinteressen des Eigentümers können Änderungen in der Regel rechtfertigen, zum Beispiel bei der Vergrößerung oder Umstellung des Produktionsbetriebs von Fabrikbauten, bei Modernisierung und Vergrößerung im Bereich des Wohnungsbaus. In der Regel müssen jedoch beim Bauwerkeigentümer wirtschaftliche Gegeninteressen vorliegen, rein ästhetische Gesichtspunkte werden eine Änderung selten rechtfertigen.
- Ein Schutz des Urhebers vor der Zerstörung seines Werks liegt zum Beispiel nahe, wenn er es nicht willentlich aus der Hand gegeben beziehungsweise das Eigentum am Werkexemplar übertragen hat und der Eigentümer das Werk ohne Weiteres an den Urheber herausgeben könnte, statt es zu zerstören. Für eine Schutzwürdigkeit des Urhebers kann auch sprechen, dass es um das Original oder um eines von nur wenigen Werkexemplaren geht.

D. Verwandte urheberrechtliche Regelungen

Neben den §§ 12 ff. UrhG gibt es weitere Regeln, die sich aus dem Urheberpersönlichkeitsgedanken erklären oder mit ihm zumindest in einem engen Zusammenhang stehen.

I. Zugangsrecht

Ebenfalls dem Urheberpersönlichkeitsrecht zugerechnet wird das Zugangsrecht, § 25 UrhG. Es soll den Urheber in die Lage versetzen, das Werk zu vervielfältigen oder zu bearbeiten. Der Besitzer des Werks ist nicht zur Herausgabe verpflichtet, muss es aber dem Urheber zugänglich machen, soweit dies zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Bearbeitungen des Werks erforderlich ist.

Beispiel: Felseneiland mit Sirenen

Das Recht auf Zugang entfällt, wenn dadurch überwiegende Belange des Besitzers verletzt würden. Gedacht wurde dabei an den Schutz der Privatsphäre von Prominenten. Ein Beispielfall ist bislang nicht entscheidungserheblich geworden.

II. Änderungsverbot

Aufgrund des sog. Änderungsverbots darf der Inhaber eines Nutzungsrechts das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung grundsätzlich nicht verändern, § 39 Abs. 1 UrhG. Nach § 39 Abs. 2 UrhG sind aber Änderungen des Werks und seines Titels zulässig, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

- Als zulässige Änderungen kommen in Betracht die Berichtigung von Schreibfehlern und Zeichensetzungsfehlern, die Transponierung eines Liedes in eine für den Sänger passende Tonlage. Üblich und daher zulässig

sind Kürzungen und Änderungen bei Zeitschriften- und Zeitungsartikeln, die dem beschränkten Raum Rechnung tragen. Erhebliche Änderungen und die Einfügung kritischer Äußerungen sind dagegen ausgeschlossen.

- Auch Änderungen, die durch den Zweck der Wiedergabe bedingt sind, können erlaubt sein. So muss der Urheber von Computerprogrammen deren Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten dulden, § 69d Abs. 1 UrhG.
- Die stillschweigende Zustimmung des Urhebers zu einer Änderung kann insbesondere anzunehmen sein, wenn der Urheber eine Werkverwertung gestattet, bei der er mit der Notwendigkeit von Umgestaltungen rechnen muss, §§ 133, 157 BGB.

III. Zwangsvollstreckung

Nach § 113 UrhG ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit der Einwilligung des Urhebers und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte einräumen kann.

E. Urheberrecht und allgemeines Persönlichkeitsrecht

Das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt etwas anderes als das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB. Das Urheberpersönlichkeitsrecht betrifft die geistigen und persönlichen Beziehungen des Urhebers zum Werk. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht hat dagegen Interessen zum Inhalt, die sich auf die eigene Person beziehen.

I. Tagebücher

Es ist eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, wenn jemand das Tagebuch eines anderen unberechtigt an sich nimmt und das Buch oder seinen Inhalt an Dritte weiterleitet, BGH vom 16.5.2023 (Tagebuchaufzeichnungen), BGHZ 237, 111, 130 Rn. 34 f.. Der zivilrechtliche Schutz greift ein, weil sich der Verletzer über das Selbstbestimmungsrecht des Tagebuchautors hinwegsetzt und unter Umständen auch, weil das Tagebuch einen bestimmten Inhalt hat. Schriftliche Tagebuchaufzeichnungen können als Sprachwerk aber auch einen urheberrechtlichen Schutz genießen, sofern sie eine persönliche geistige Schöpfung sind, § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG. Das Urheberrecht erfasst anderes als das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Das Urheberrecht schützt nämlich weder den Inhalt des Sprachwerks als solchen, noch schließt es die Wiedergabe der Tagebuchaufzeichnung im privaten Kreis und das Herstellen von Vervielfältigungsexemplaren zum privaten Gebrauch aus, §§ 19 Abs. 1, 53 Abs. 2 UrhG.

Ein Beispiel dafür, dass Tagebücher sowohl persönlichkeits- als auch urheberrechtliche Fragen betreffen können, ist BGH vom 26.11.1954 (Cosima Wagner), BGHZ 15, 249 ff.

In BGH vom 26.11.1954 (Cosima Wagner), BGHZ 15, 250 ff. ging es unter anderem um die Bestimmung, die Tagebücher der 1930 verstorbenen Witwe von Richard Wagner über einen sehr langen Zeitraum von über 30 Jahren geheimzuhalten. Im Streitfall waren sowohl urheberpersönlichkeitsrechtliche (Schriftwerk) als auch allgemein persönlichkeitsrechtliche Aspekte betroffen, die ein Verbot nach 28 Jahren

nach dem Versterben der Betroffenen aber nicht hätten rechtfertigen können.

Der Streitfall zeigt einen bedeutsamen Unterschied zwischen Urheberpersönlichkeitsrecht und allgemeinem Persönlichkeitsrecht, die den Persönlichkeitsschutz durch Erben jeweils unterschiedlich behandeln. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht erlischt je nach der Bedeutung der betreffenden Persönlichkeit nach deren Tode mal schneller, mal langsamer. Danach können die Erben nur eigene Persönlichkeitsrechte geltend machen. Das Urheberpersönlichkeitsrecht geht dagegen in vollem Umfang für die gesamte Schutzdauer von 70 Jahren nach dem Tode auf die Erben über, **§ 28 Abs. 1 UrhG**.

II. Bildnisse

Zur Kollision von Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht kann es auch kommen, wenn der Urheber und der Träger des Persönlichkeitsrechts verschiedene Personen sind. Ein Beispiel ist, dass jemand ein Bild einer anderen Person herstellt. Bilder können als Werke der Kunst, als Lichtbild- oder Filmwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6 UrhG) urheberrechtlichen Schutz genießen. Das Urheberrecht schützt dann den Schöpfer des Werks, also den Abbildenden. Die §§ 823 Abs. 2 Satz 1 BGB, 22 Satz 1 KUG schützen dagegen den Abgebildeten und dessen persönlichkeitsrechtliche Interessen. In dem Konfliktfall, dass jemand ohne sein Einverständnis abgebildet wird und kein korrespondierendes öffentliches Informationsinteresse besteht, die Abbildung aber ihrerseits ein urheberrechtliches Werk ist und der Abgebildete Vernichtung verlangt, genießt der Urheber prinzipiell keinen Schutz. Aus § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG kann sich aber etwas anderes ergeben, sofern ein besonderes Kunstinteresse dies gebietet.

III. Emil Nolde

BGH vom 8.6.1989 (Emil Nolde), BGHZ 107, 384 ff. hatte darüber zu entscheiden, dass jemand Aquarelle im Stile von Emil Nolde malte und mit dessen Signatur versah, so dass sie als Werke des Expressionisten erschienen.

- Da Gestaltungsarten, Techniken oder Malstile urheberrechtlich nicht geschützt werden, sondern allein die konkrete Gestaltung, schied eine Verletzung von Urheberrechten aus. Insbesondere war keine Vervielfältigung (§ 17 Abs. 1 UrhG) von Werken Emil Noldes gegeben. BGH vom 8.6.1989 (Emil Nolde), BGHZ 107, 384, 391 lehnte auch eine Verletzung von § 13 Satz 1 UrhG ab. Der Urheberpersönlichkeitsschutz hätte ein konkretes Werk Noldes vorausgesetzt, an dem es im Streitfall gerade fehlte.
- Es wird aber die Persönlichkeit des nachgeahmten Malers beeinträchtigt, wenn das künstlerische Gesamtbild seiner Tätigkeit nachhaltig verzerrt wird, BGH vom 8.6.1989 (Emil Nolde), BGHZ 107, 384, 392. Das kann freilich erst angenommen werden, wenn die Bilder als echte Werke in den Verkehr gebracht oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden oder werden sollen. Die bloße Existenz von Bildern, die im Emil-Nolde-Stil hergestellt wurden und sich in privater Hand befinden, reicht mangels Außenwirkung nicht aus.

Sind die Imitate ihrerseits ein urheberrechtliches Werk, so sind die Persönlichkeitsinteressen auch gegenüber der Kunstfreiheit des Nachahmers abzuwägen. Letztere wird tendenziell Vorrang genießen, wenn ein

besonderes Kunstinteresse dies gebietet, § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG analog. Eine Berechtigung, die Imitate mit der Signatur des Originalmalers zu versehen, ist freilich in jedem Fall schwer vorstellbar.

§ 4: VERWERTUNGSRECHTE

§ 11 Satz 1 UrhG spricht davon, dass der Urheber auch „in der Nutzung des Werkes“ geschützt wird. Außerdem will das Gesetz dem Urheber eine „angemessene Vergütung für die Nutzung des Werkes“ sichern, § 11 Satz 2 UrhG. Die §§ 15 ff. UrhG normieren zu diesem Zweck Verwertungsrechte des Urhebers. Der Urheber soll von jedem, der das geschaffene Werk genießt, einen „gerechten wirtschaftlichen Lohn“ verlangen können, BGH vom 18.5.1955 (Grundig-Reporter), BGHZ 17, 266, 278.

Dem Urheber steht deshalb das ausschließliche Recht zu, das Werk zu verwerten. Grundgedanke der Regeln ist, dass der wirtschaftliche Wert des Werks in seiner Eignung zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse liegt. Der Urheber müsste deshalb theoretisch jedesmal partizipieren, wenn ein anderer diesen Wert seines Werks für sich in Anspruch nimmt. Um die sich daraus ableitende Konsequenz einer omnipräsenten Überwachung zu vermeiden, wählt das Gesetz andere Wege, um eine möglichst lückenlose Beteiligung des Urhebers an der Nutzung seines Werks zu erreichen. Es tut dies, indem es an bestimmte Vorstufen des Konsums anknüpft.

Das Gesetz trennt im Einzelnen zwischen Verwertung des Werks in „körperlicher Form“ (Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, § 15 Abs. 1 UrhG) und in „unkörperlicher Form“ (Vortrag, Aufführung, Sendung etc.), § 15 Abs. 2 UrhG.

Die EU hat in der RL 2001/29/EG zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (= Fechner/Mayer, Medienrecht, 19. Auflage 2025/26, Nr. 7b) mehrere urheberrechtliche Verwertungsrechte abschließend harmonisiert. Die deutschen Gerichte sind verpflichtet, das nationale Recht ggf. richtlinienkonform auszulegen.

A. Vervielfältigung

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, Vervielfältigungsstücke des Werks herzustellen, §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG. Das geistige Eigentum des Urhebers soll ihm die Möglichkeit bieten, über die Anzahl der Werkexemplare zu entscheiden. Je größer die Zahl der Werkexemplare ist, umso größer ist auch die potenzielle Zahl derjenigen, die sich das Werk geistig „aneignen“. Wer etwa ein Buch kopiert, sorgt dafür, dass dieses Buch nach dem Kopiervorgang zeitgleich von zwei Personen unabhängig voneinander gelesen werden kann.

Unter Vervielfältigung ist jede körperliche Festlegung eines Werks zu verstehen, die geeignet ist, es den menschlichen Sinnen auf irgendeine Art unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen, BGH vom 4.10.1990 (Betriebssystem), BGHZ 112, 264, 278 mwN.

Beispiele einer solchen körperlichen Fixierung sind Bücher, Noten, Schallplatten, Fotografien, Kopien, Abgüsse, das Speichern auf der Festplatte eines Computers und dgl. Durch die körperliche Fixierung

unterscheidet sich die Vervielfältigung von den Fällen der unkörperlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG. An der körperlichen Festlegung fehlt es bei der Projektion auf eine Leinwand oder die Wiedergabe auf einem Bildschirm. Die Kopie eines Werks auf Tageslichtfolie ist Vervielfältigung, die Projektion der Tageslichtfolie auf die Leinwand ist keine Vervielfältigung.

Vervielfältigung ist nach BGH vom 10.5.1984 (Elektrodenfabrik), GRUR 1985, 129 ff. auch die erstmalige Ausführung eines Baus unter Benutzung der Entwürfe des Urhebers. Auch die Fotografie eines körperlichen Kunstwerks ist eine Vervielfältigung, BGH vom 1.7.1982 (Presseberichterstattung und Kunstwerkwiedergabe II), GRUR 1983, 28, 29. Die Mitschrift der mündlich gehaltenen Vorlesung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG „Rede“) ist eine Vervielfältigung des Sprachwerks.

Da die Möglichkeit einer mittelbaren Wahrnehmung durch die menschlichen Sinne genügt, ist bereits die Herstellung des Drucksatzes oder des Negativs eine Vervielfältigung, BGH vom 3.7.1981 (Masterbänder), GRUR 1982, 102.

Der Begriff der Vervielfältigung ist umfassend zu verstehen, um auch neuartige Verwertungshandlungen zu erfassen.

- So hatten BGH vom 21.11.1952, BGHZ 8, 88 ff. über das Überspielen eines Tonträgers, insbesondere von Schallplatten auf Magnettonbänder, und BGH vom 18.5.1955, BGHZ 17, 266, 269 ff. über die Erstaufnahme eines Vortrags auf Tonträger zu entscheiden. Beiden Vervielfältigungsarten konnte der Gesetzgeber zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch nicht Rechnung tragen, sie sollten aber gleichwohl dem Urheber vorbehalten bleiben. Die Entscheidungen haben zu der Klarstellung in § 16 Abs. 2 UrhG geführt.
- Es war lange umstritten, ob eine Vervielfältigung bereits vorliegt, wenn sich jemand über das Internet Musikstücke anhört („streamt“). Beim bloßen Anhören („Streaming“) werden die Musikstücke nicht dauerhaft auf einem Datenträger gespeichert, doch kommt es während des Anhörens zu temporären Zwischenspeicherungen. Inzwischen besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass darin eine Vervielfältigung zu sehen ist. BGH vom 3.2.2011 (UsedSoft), GRUR 2011, 418, 419 Rn. 13 nimmt eine Vervielfältigung an, wenn jemand eine auf einem Server oder auf einem anderen Speichermedium abgelegte Software in den Arbeitsspeicher eines weiteren Computers hochlädt. Unter den Voraussetzungen von § 44a UrhG sind solche Vervielfältigungen aber zulässig.

Ursprünglich war das Vervielfältigungsrecht das ökonomisch wichtigste Verwertungsrecht. Die Zahl der hergestellten Werkexemplare bestimmte letztlich, wie oft das Werk konsumiert werden konnte. Das kommt zum Ausdruck, wenn in England und Amerika nicht von Urheberrecht, sondern von copyright law gesprochen wird, man also das Recht auf Vervielfältigung beziehungsweise das Herstellen von Kopien für so wesentlich hielt, dass es zum Namensgeber für das gesamte Rechtsgebiet wurde.